



Gelichterabschussbewilligung

Vereinsinterne Richtlinien

Ausgabe 1995 / 2024¹

Art. 1

Gemäss Art. 13 und 14 des kantonalen Hegereglementes vom 7. Juli 2006² kann an Jäger, welche sich darüber ausweisen, dass sie sich aktiv an der Hege beteiligt haben, eine Gelichterabschussbewilligung erteilt werden.

Ebenso kann die Abschussbewilligung an Jäger abgegeben werden, die sich in anderer Weise zur Hebung und Förderung der Jagd erheblich bemüht haben.

Art. 2

Gemäss Weisung vom Jagdinspektorat vom 5. Dezember 1994 werden die Gelichterabschussbewilligungen zur Vereinfachung nur noch alle vier Jahre überprüft, erneuert und allenfalls neue Kandidaten gewählt. Die nächste Wahl wird demzufolge im März 2025³ stattfinden.

Gesuche für eine Gelichterabschussbewilligung sind bis zum 15. November 2024⁴, danach im Rhythmus von vier Jahren, an den Hegeobmann zu richten.

Art. 3

Der Verein leitet diese Gesuche im empfehlenden Sinne an das Jagdinspektorat weiter, wenn der Gesuchsteller in den letzten vier Jahren (für Neubewerber in den letzten zwei Jahren) eine der drei nachfolgenden Bedingungen restlos erfüllt hat:

1. Bedingung

Kein Hegenachweis gemäss Hegeprogramm ist notwendig, wenn der Gesuchsteller eine der folgenden Tätigkeiten ausführt:

- Mitarbeit / Vorstandsmitglied im Berner Jägerverband⁵
- Mitarbeit / Vorstandsmitglied in Kommissionen des Berner Jägerverbands⁶
- ...⁷
- Vorstandsmitglied im Patentjägerverein Seeland
- Leiter / Instruktor für die Jungjägersausbildung
- Einsatz als Helfer beim Jagdhundewesen (ohne Kursteilnehmer)

¹ Formale Anpassungen gemäss Beschluss vom 26. April 2024.

² Anpassung an das revidierte kantonale Hegereglement gemäss Beschluss vom 16. November 2015.

³ Formale Anpassungen gemäss Beschluss vom 26. April 2024.

⁴ Formale Anpassungen gemäss Beschluss vom 26. April 2024.

⁵ Formale Anpassungen gemäss Beschluss vom 16. November 2015.

⁶ Formale Anpassungen gemäss Beschluss vom 16. November 2015.

⁷ Formale Anpassungen gemäss Beschluss vom 16. November 2015.



Patentjägersverein
Seeland

- Ehrenmitglieder des Patentjägersvereins Seeland
- Aktives Mitglied einer Jagdhornbläsergruppe im Kanton Bern

2. Bedingung

Ein Hegeachweis gemäss Hegeprogramm von jährlich mindestens einem Arbeitstag (acht Stunden) wird verlangt, wenn zusätzlich eine der nachfolgenden Tätigkeiten ausgeführt wurde:

- Einsatz als Helfer beim Jagd- oder Übungsschiessen
- Mithilfe bei übrigen Vereinsanlässen

3. Bedingung

In allen übrigen Fällen müssen jährlich mindestens zwei Arbeitstage (sechzehn Stunden) gemäss Hegeprogramm geleistet werden. Der endgültige Entscheid über das Gesuch liegt beim Wildhüter bzw. beim Kantonalen Jagdinspektorat.

Art. 4

Erfüllt ein Jäger während der Gültigkeit der Gelichterabschussbewilligung die verlangten Voraussetzungen nicht mehr oder versäumt er es, die Gelichterabschussstatistik bis jeweils am 10. September dem Jagdinspektorat⁸ einzureichen, so kann das Jagdinspektorat ...⁹ die Bewilligung zurückziehen.
...¹⁰

* * *

Vorliegende Richtlinien wurden an der 69. ordentlichen Hauptversammlung des Patentjägersvereins Seeland vom 3. Februar 1995 genehmigt und ersetzen die Ausgabe vom 4. Februar 1990. Der Vorstand des Patentjägersvereins Seeland hat mit Beschlüssen vom 16. November 2015 und 26. April 2024 formale Anpassungen beschlossen ohne den Inhalt zu verändern.

* * *

Seedorf, 26. April 2024

Christian Bock
Präsident

Stefan Stalder
Hegeobmann

⁸ Formale Anpassung gemäss Vorschriften für die Spezialabschussbewilligung Hege und Wildschadenverhütung vom 23. Januar 2020.

⁹ Formale Anpassung gemäss Vorschriften für die Spezialabschussbewilligung Hege und Wildschadenverhütung vom 23. Januar 2020.

¹⁰ Formale Anpassung gemäss Vorschriften für die Spezialabschussbewilligung Hege und Wildschadenverhütung vom 23. Januar 2020.